nahmen bis zu 400 Mark zulässig. Auch „sperrige Packete“ können als Postpackete angenommen werden. Jedem Lande steht jedoch frei, das zulässige Gewicht der Postpackete auf 3 kg zu beschränken, oder mit der Beförderung von Werth- oder Nachnahmepacketen oder von sperrigen Packeten sich nicht zu befassen. Im nachstehenden Tarif befinden ssch hierüber bei den einzelnen Ländern entsprechende Vermerke.

Im Verkehr mit denjenigen Ländern, die sperrige Packete nicht zulassen, dürfen die Postpackete in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten. Postpackete nach Canada, Niederländ.-Indien und Salvador dürfen außerdem 20 Cubikdecimeter und solche nach Mexiko den Umfang von 120 Centimeter nicht überschreiten.

Jede Sendung muß der Dauer der Beförderung und dem Inhalte angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Außerdem muß jede Sendung mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschaftes verschlossen sein. Bei Postpacketen ohne Werthangabe können zum Verschluß auch Siegelmarken verwendet werden.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Im Falle der Werthangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Packets als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen angebracht sein. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Auf den Packetadressen zu Werthpacketen muß ein Abdruck des Siegels sich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen worden ist.

Der Nachnahmebetrag ist auf dem Packet und auf der Begleitadresse in der Reichswährung anzugeben.

Jede Sendung muß von einer Packetadresse begleitet sein, zu welcher das für Packete nach dem Auslande vorgeschriebene, aus blauem Cartonpapier hergestellte Formular zu benutzen ist.

Mehr als 3 Packete dürfen zu einer Begleitadresse nicht gehören, auch ist es nicht zulässig, Postpackete mit Packeten, welche nicht zur Gattung der Postpackete gehören, sowie Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe auf Grund einer Begleitadresse zu versenden. Auch muß jedes Nachnahmepacket von einer besonderen Packetadresse begleitet sein.

Der Abschnitt der Packetadressen darf vom Absender nur zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden. Nach Bulgarien, Dänemark, Dän. Antillen, Egypten, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn und allen Postanstalten in der Türkei, Rumänien, Schweiz darf der Abschnitt auch auf die Sendung bezügliche Mittheilungen enthalten. Im Uebrigen sind Mittheilungen irgend welcher Art nicht zulässig.

Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, sind von der Versendung ausgeschlossen. Es ist ferner verboten, Postpacketen Briefe oder den Charakter der Correspondenz tragende Mittheilungen beizupacken oder in Postpacketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold- oder Silberwaaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Werthangabe zulassen.

Die Postpackete müssen, ausgenommen nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, frankirt werden.

Bei Packeten nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederland, Oesterreich, Schweden, Schweiz kann der Absender die Zollgebühren tragen. In solchem Falle muß auf Begleitadresse und Packet vermerkt werden: „à remettre franc de droits“ bezw. „gebührenfrei zuzustellen.“

Der Absender eines Postpackets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein erhalten; das bezügliche Verlangen muß bei Einlieferung des Packets ausgesprochen werden.

Die wichtigsten Länder, nach denen Postpackete zugelassen sind, sowie die für die gebräuchlichsten Leitwege zur Erhebung kommenden Gebührensätze sind auf S. 33 angeführt.

b. Wegen der Versendung der nicht zur Classe der Postpackete gehörigen Packetsendungen nach dem Auslande ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Portosätze

für Packete ohne und mit Werthangabe nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn.

Für Packete mit Werthangabe werden außer dem Packetporto an Versicherungsgebühren 5 Pfg. für je 300 Mk., mindestens aber 10 Pfg. erhoben.

Die Sendungen sind thunlichst zu frankiren.

A. Das Packetporto beträgt für Packete:

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
   a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pfg.,
   b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pfg.;
2. beim Gewicht über 5 kg:
   a) für die ersten 5 kg die Sätze unter 1,
   b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramm auf Entfernungen innerhalb

der 1. Zone	(bis	10	geogr.	Meilen)	5	Pfg.
„ 2. „	(10 „	20	„	„)	10	„
„ 3. „	(20 „	50	„	„)	20	„
„ 4. „	(50 „	100	„	„)	30	„
„ 5. „	(100 „	150	„	„)	40	„
„ 6. „	(über	150	„	„)	50	„

Für unfrankirte Packete bis 5 kg einschl. wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Portopflichtige Dienstsachen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Packete wird das Porto (nicht aber Portozuschlag und Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Ausdehnung $1^1/_2$ Meter überschreiten; ferner diejenigen Packete, welche in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $^1/_2$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen; oder, welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum, bezw. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln, oder Cartons in Holzgestell

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18940000/2167